



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

RECHT – AKTUELL

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts
informiert über aktuelle Probleme aus dem
Beamten- und Disziplinarrecht



Rechtsanwalt Florian Hupperts

Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Ablehnung nur bei hinlänglich gesicherter Tatsachengrundlage



Sachverhalt

Der Mandant hatte sich um die Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst beworben und auch eine Einstellungszusage erhalten. Diese stand unter anderem unter dem Vorbehalt, dass bis zum Einstellungstermin keine in der Person des Bewerbers liegenden Ablehnungsgründe bekannt würden.

Zwei Tage vor dem Einstellungstermin erhielt der Bewerber allerdings dann eine Ablehnung.

Zur Begründung wurde ausgeführt, nach Fertigung des Dienstantrittsbescheides sei durch einen Vermerk zweier Polizeibeamter ein Sachverhalt bekannt geworden, der erhebliche Zweifel an der charakterlichen Eignung begründen würde.

Hintergrund war die Schilderung der beiden Polizeibeamten über einen Einsatz wegen einer Körperverletzung im Bereich einer Diskothek.

Hier wurde dem Bewerber vorgeworfen, er habe sich im Rahmen der Sachverhaltsklärung durch die Beamten arrogant, angeberisch, provozierend, unverschämt und unkooperativ verhalten, an ihn gestellte Fragen gar nicht oder nur unzureichend beantwortet und dementsprechend die polizeiliche Sachverhaltsaufklärung behindert, anstatt aktiv an der Sachverhaltsaufklärung mitzuarbeiten und deeskalierend zu wirken. Dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Sachverhaltsaufnahme eine Alkoholisierung von über 2,2 Promille aufwies, könne ihn nicht entlasten, da er nach dem Eindruck der Beamten zum Einsatzzeitpunkt zeitlich und örtlich absolut orientiert gewesen sei.



Die Entscheidung des OVG

Der Verfasser hat für den Mandanten ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes geführt, dass in zweiter Instanz zum Erfolg geführt hat.

Der Mandant ist mittlerweile eingestellt worden.

Das Oberverwaltungsgericht sah es auch so wie der Verfasser, dass der zugrunde liegende Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt sei. So ergaben sich im Widerspruch zu der Einschätzung der den damaligen Einsatz wahrnehmenden Beamten auch aus deren Schilderungen ganz erhebliche Ansatzpunkte dafür, dass der Bewerber aufgrund seiner erheblichen Alkoholisierung nicht mehr „Herr seiner Sinne“ war.

Die nachgeschobene Argumentation der Behörde, das Verhalten des Bewerbers werfe auch unter Berücksichtigung seines erheblichen Alkoholisierungsgrades Zweifel an seiner charakterlichen Eignung auf, hat das Oberverwaltungsgericht ebenfalls zurückgewiesen. Eine solche Würdigung missachte allgemein gültige Wertmaßstäbe, da es die Anforderungen an die Charakterfestigkeit eines Polizeibeamten überschreite.

Es sei bereits zweifelhaft, ob die geschilderten Verhaltensweisen – selbst unterstellt, sie hätten so wie vorgeworfen stattgefunden – tatsächlich überhaupt vorwerfbar seien, da gar nicht klar sei, ob noch ein hinreichendes Maß an Steuerungsfähigkeit bzw. Schuldfähigkeit bestanden habe.

Würde man jedoch von einem Bewerber trotz der entsprechenden Alkoholisierung ein deeskalierendes Verhalten und eine aktive Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts verlangen, so würde dies allgemein gültige Wertmaßstäbe missachten.



Schlussfolgerungen

Zunächst einmal ist festzustellen, dass ein Einstellungsbescheid noch keine Garantie dafür ist, den Dienst tatsächlich am angestrebten Einstellungsdatum aufnehmen zu können. Die Einstellungsbescheide beinhalten standardmäßig diverse Vorbehalte, die dazu führen können, dass der Einstellungsbescheid wieder aufgehoben wird.

In einem solchen Fall ist Eile geboten. Eine gerichtliche Entscheidung darf nicht allzu lange nach dem Einstellungsdatum ergehen, weil der Bewerber sonst zu viel Unterrichtsstoff verpasst, um diesen noch sachgerecht aufholen zu können. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass bis zur erneuten Entscheidung über das Einstellungsbegehren ein Ausbildungsplatz freigehalten wird, was regelmäßig nur durch die Inanspruchnahme von einstweiligem Rechtsschutz möglich ist.

Werden dem Bewerber Verhaltensweisen aus dessen Privatleben vorgehalten, so müssen diese einerseits hinreichend aufgeklärt und andererseits grundsätzlich geeignet sein, um die Annahme der charakterlichen Nichteignung darauf stützen zu können. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, ist die Ablehnung rechtswidrig.

Wie üblich, kann bei Interesse die Entscheidung bei uns in anonymisierter Form im Volltext angefragt werden.

Florian Hupperts

GKS Rechtsanwälte



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

Kontakt:

GKS Rechtsanwälte

Morianstraße 3

42103 Wuppertal

Telefon (0202) 24567-0

Telefax (0202) 24567-40

e-mail (allgemein): info@gks-rechtsanwaelte.de

RA Hupperts: hupperts@gks-rechtsanwaelte.de

Website: <http://www.gks-rechtsanwaelte.de>